

VERNEHMLASSUNGSBERICHT
DER REGIERUNG
BETREFFEND DIE
ABÄNDERUNG DES DATENSCHUTZGESETZES (DSG),
DES BESCHWERDEKOMMISSIONSGESETZES UND DES
POLIZEIGESETZES

(Auflösung der Datenschutzkommission)

Ministerium für Inneres Justiz und Wirtschaft

Vernehmlassungsfrist: 26. Juli 2015

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
Zusammenfassung	4
Zuständiges Ministerium.....	4
Betroffene Stellen	4
1. Ausgangslage	5
2. Anlass / Notwendigkeit der Vorlage / Begründung der Vorlage.....	6
2.1 Auflösung der Datenschutzkommission.....	6
2.2 Situation in der Schweiz	8
2.3 Anpassung des Beschwerdekommmissionsgesetzes	9
3. Schwerpunkte der Vorlage	10
4. Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln	10
4.1 Abänderung des Datenschutzgesetzes	10
4.2 Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes.....	11
4.3 Abänderung des Polizeigesetzes	13
5. Finanzielle, Personelle und Räumliche Auswirkungen	13
6. Verfassungsmässigkeit / Rechtliches.....	14
7. Regierungsvorlagen	15
7.1 Gesetz über die Abänderung des Datenschutzgesetzes	15
7.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes	19
7.3 Gesetz über die Abänderung des Polizeigesetzes.....	23

ZUSAMMENFASSUNG

Mit der Schaffung des Datenschutzgesetzes im Jahr 2002 wurde auch die Datenschutzkommission als Entscheidungs- und Beschwerdeinstanz ins Leben gerufen. Der Geschäftsanfall der Datenschutzkommission war in all den Jahren sehr gering, so dass sich die Aufrechterhaltung einer eigenständigen Kommission nicht weiter rechtfertigen lässt.

Mit der gegenständlichen Vorlage sollen die Aufgaben der Datenschutzkommission an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten übertragen werden, damit die Datenschutzkommission abgeschafft werden kann.

Gleichzeitig werden im Beschwerdekommisionsgesetz Präsidialsachen eingeführt, welche zu einer Vereinfachung und Beschleunigung der Arbeit in der Beschwerdekommision führen sollen.

ZUSTÄNDIGES MINISTERIUM

Ministerium für Inneres, Justiz und Wirtschaft

BETROFFENE STELLEN

Datenschutzkommission

Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten

Datenschutzstelle

Vaduz, 26. Mai 2015

LNR 2015-618

1. AUSGANGSLAGE

Das Datenschutzgesetz (DSG) und die zugehörige Verordnung (DSV) sehen zur Sicherstellung der Rechte der betroffenen Personen in Datenschutzsachen zwei Gremien vor: Einerseits die Datenschutzstelle mit dem Datenschutzbeauftragten in einer Aufsichtsfunktion und andererseits die Datenschutzkommission als erstinstanzliche Entscheidungsträgerin und Beschwerdeinstanz.

Die Datenschutzstelle wacht über die Einhaltung des Datenschutzes. Bemerkt sie Fehlentwicklungen, so kann sie gegenüber den fehlbaren Behörden (Art. 29 DSG) oder Privaten (Art. 30 DSG) Empfehlungen abgeben. Werden solche Empfehlungen von den Fehlbaren nicht akzeptiert oder abgelehnt, so kann die Datenschutzstelle ihre Empfehlung der Datenschutzkommission zur Entscheidung vorlegen, welche dann bindende (exekutierbare) Entscheidungen trifft. Gegen solche Entscheide ist die Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof zulässig. Der Datenschutzkommission kommt somit eine Entscheidungsfunktion in erster Instanz zu.

Weiterhin agiert die Datenschutzkommission als Beschwerdekommision über Verfügungen und Entscheidungen von Behörden, so z.B. über Bewilligungen von Videoüberwachungen der Datenschutzstelle oder sonstige Verfügungen von Behörden in Datenschutzsachen. Der Datenschutzkommission kommt somit auch eine Beschwerdefunktion zu.

Mit der Einführung der Datenschutzkommission – also einer besonderen Kommission, welche sich ausschliesslich mit Datenschutzfragen befasst – war insbe-

sondere eine Konzentration und damit eine Schaffung von Fachwissen beabsichtigt. Die Datenschutzkommission besteht aus drei Mitgliedern, die zusammen mit zwei Ersatzmitgliedern vom Landtag auf vier Jahre gewählt werden. Der Landtag bestimmt den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter.

2. ANLASS / NOTWENDIGKEIT DER VORLAGE / BEGRÜNDUNG DER VORLAGE

2.1 Auflösung der Datenschutzkommission

Im Zuge der Regierungs- und Verwaltungsreform II wurde eine Prüfung aller Kommissionen auf Notwendigkeit, Aufgaben und Zusammensetzung vorgenommen. Für eine umfassendere Darstellung wird auf die Interpellationsbeantwortung der Regierung an den Landtag des Fürstentums Liechtenstein betreffend die Interpellation zu Kommissionen (Nr. 60/2013) verwiesen. Darin wird u.a. festgehalten, dass die Regierung auf Basis dieser Überprüfung über das weitere Vorgehen entscheiden und dem Landtag gegebenenfalls entsprechende Gesetzesanpassungen in Vorschlag bringen wird. Bei dieser Vorlage handelt es sich eben um einen solchen Vorschlag.

In den letzten Jahren hat sich die Anzahl der Geschäftsfälle bei der Datenschutzkommission¹ folgendermassen entwickelt:

¹ Vgl. Rechenschaftsberichte von Landtag, Regierung und Gerichte 2005 – 2014.

Jahr	Neue Geschäftsfälle
2005	0
2006	0
2007	1
2008	1
2009	0
2010	5
2011	3
2012	12
2013	2
2014	0

Im Vergleich dazu hat die Beschwerdekommision in Verwaltungsangelegenheiten im Jahr 2012 insgesamt 93 neue Geschäftsfälle und im Jahr 2013 insgesamt 56 neue Geschäftsfälle verzeichnet.

Die Zahlen zeigen einen sehr geringen Anfall an Geschäften, welche die Aufrechterhaltung einer eigenen Struktur in der Form einer besonderen Kommission kaum zu rechtfertigen vermögen. Auch kann auf Grund der geringen Anzahl an Fällen kaum der gewünschte Effekt einer Schaffung bzw. Konzentration von Fachwissen erreicht werden.

Die Datenschutzstelle führt in ihrem Rechenschaftsbericht für das Jahr 2013 u.a. aus: „Die Bestimmungen über die Aufgaben der DSK [Datenschutzkommission] und insbesondere über die Zuständigkeit und den Rechtsmittelhinweis in Verfügungen hat in der Praxis immer wieder zu Problemen geführt, denn im Gesetz ist nicht klar genug abgegrenzt, für welche konkreten „Datenschutzfragen“ die DSK zuständig ist.“² Die Datenschutzstelle bezieht sich mit diesen Ausführungen auf den Art. 34 Bst. b DSG, nach welchem die Datenschutzkommission über Be-

² Tätigkeitsbericht 2013 der Datenschutzstelle, S. 5.

schwerden gegen Verfügungen von Behörden in Datenschutzfragen; ausgenommen sind Entscheidungen der Regierung oder Akte der Gerichtsbarkeit entschieden. Gemäss dieser gesetzlichen Bestimmung richtet sich der Rechtsmittelweg danach, ob sich eine Verfügung oder Entscheidung auf eine Datenschutzbestimmung stützt oder nicht. Dies ist nicht immer ein eindeutiges Kriterium, da einerseits der Inhalt einer Bestimmung mehrere Aspekte zum Gegenstand haben kann und andererseits in einer Rechtssache die Datenschutzfrage die Hauptfrage oder nur eine Nebenfrage darstellen kann. Die Lehre sieht in solchen Fragen die Hauptfrage als für die Festlegung des Rechtsmittelweges massgeblich an. Mit der gegenständlichen Vorlage kann diese Problematik zumindest in dem Umfang gelöst werden, als eine bisherige allfällige Konkurrenz zwischen der Datenschutzkommission und der Beschwerdekommision in Verwaltungsangelegenheiten entfällt. Jedenfalls soll der Rechtsweg für den Bürger durch den Wegfall eines weiteren Rechtsmittelweges in Datenschutzsachen übersichtlicher und damit einfacher werden.

All diese Aspekte sprechen ebenfalls für eine Verschiebung der Zuständigkeiten der Datenschutzkommission an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten.

2.2 Situation in der Schweiz

Das liechtensteinische Datenschutzgesetz wurde in weiten Teilen aus der Schweiz rezipiert. Das schweizerische Bundesgesetz über den Datenschutz vom 19. Juni 1992 wurde zur Umsetzung des entsprechenden EWR-Acquis als Rezeptionsvorlage herangezogen und entsprechend erweitert und ergänzt. Im Ergebnis wurde dabei auch das damals existierende schweizerische Modell eines Datenschutzbeauftragten und einer Datenschutzkommission übernommen. Das liechtensteinische Datenschutzgesetz vom 14. März 2002 trat sodann am 1. August 2002 in Kraft. Zu diesem Zeitpunkt stand in der Schweiz bereits eine Totalrevision

der Bundesrechtspflege in Diskussion. In seiner Botschaft zur Totalrevision der Bundesrechtspflege vom 28. Februar 2001 (BBl. 2001 4202) wurde dazu unter anderem vorgeschlagen, die Zuständigkeiten der Datenschutzkommission auf eine für Datenschutz zuständigen Abteilung des Bundesverwaltungsgerichtes zu übertragen. Mit dem Erlass des Bundesgesetzes über das Bundesverwaltungsgericht (Verwaltungsgerichtsgesetz, VGG) vom 17. Juni 2005, in Kraft seit 1. Januar 2007 (AS 2007 4983; BBl. 2003 2101), ging die Eidgenössische Datenschutzkommission im Bundesverwaltungsgericht auf.

Das Rezeptionsland Schweiz hat somit im Bereich des Datenschutzes die mit der gegenständlichen Vorlage vorgeschlagene Konsolidierung der Datenschutzkommission bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten in analoger Weise bereits umgesetzt.

2.3 Anpassung des Beschwerdekommisionsgesetzes

Der Präsident der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten hat sich schon zu einem früheren Zeitpunkt an die Regierung gewandt³ und angeregt, dass z.B. zum Erlass von einstweiligen Verfügungen durch die Kommission mangels gesetzlicher Bestimmungen stets die gesamte Kommission – bestehend aus fünf Mitgliedern – zusammentreten müsse, was angesichts der regelmässigen zeitlichen Dringlichkeit solcher Verfügungen sehr nachteilig sei. Er schlug daher vor, solche Verfügungen als Präsidialsachen auszugestalten, bei gleichzeitiger Eröffnung eines Rechtsmittelzuges an den Senat der Kommission.

Die Vorlage kommt diesem Ansinnen nach, da es aus verfahrensökonomischer Sicht tatsächlich wesentlich sinnvoller ist, bestimmte Tätigkeiten in die Hand des

³ Vgl. <http://www.llv.li/#/12458/externe-stellungnahmen-zu-berichten-und-antragen-und-zu-vernehmlassungsberichten>; Stellungnahme der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zum Vernehmlassungsbericht betreffend die Abänderung des GVG, des Beschwerdekommisionsgesetzes sowie des PGR vom 2. September 2014.

Präsidenten zu legen. Dabei wird die bisher im DSG für die Datenschutzkommission vorgesehene Lösung zu einstweiligen Verfügungen für die Beschwerdekommision in Verwaltungsangelegenheiten mit einigen Anpassungen übernommen.

3. SCHWERPUNKTE DER VORLAGE

Die Schwerpunkte der Vorlage sind:

- Die Auflösung der Datenschutzkommission und die Verschiebung ihrer Aufgaben an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten und
- die Einführung von Präsidialsachen im Verfahren vor der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten.

4. ERLÄUTERUNGEN ZU DEN EINZELNEN ARTIKELN

4.1 Abänderung des Datenschutzgesetzes

Zu Art. 6a, 29, 30, 31

Es erfolgen lediglich begriffliche Anpassungen von „Datenschutzkommission“ auf „Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten“.

Zu Art. 33 bis 36

Mit der Auflösung der Datenschutzkommission kann der gesamte Abschnitt „B. Datenschutzkommission“ entfallen. Soweit diesen Bestimmungen weiterhin eine Berechtigung zukommt, sind sie mit allfällig notwendigen Anpassungen zu den anderen Bestimmungen über die Beschwerdekommision in Verwaltungsangelegenheiten in das Beschwerdekommisionsgesetz zu verschieben. Hierzu sei auf die Erläuterungen zu den Änderungen im Beschwerdekommisionsgesetz verwiesen.

Zu Art. 38 und 43

Es erfolgen begriffliche Anpassungen von „Datenschutzkommission“ auf „Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten“. Weiterhin wird der Begriff des „Vorsitzenden“ auf „Präsidenten“ angepasst, wie er im Beschwerdekommissionsgesetz gebräuchlich ist.

4.2 Abänderung des Beschwerdekommissionsgesetzes

Zu Art. 4 Abs. 1 und 1a

Mit diesen Ergänzungen wird der Katalog der Zuständigkeiten der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten erweitert. Dabei wird im Wesentlichen der gleichzeitig aufgehobene Art. 34 DSG in das Beschwerdekommissionsgesetz überführt. Durch einen neuen Buchstaben p) in Abs. 1 werden Art. 34 Bst. b) und c) DSG übernommen. Abs. 1a nimmt den Inhalt der aufzuhebenden Bestimmung des Art. 34 Bst. a DSG auf.

Die Einführung eines neuen Abs. 1a wurde notwendig, da die bisherigen Zuständigkeiten der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten sich nur auf die Behandlung von Beschwerden beschränkten (vgl. eben die Aufzählung in Abs. 1). Der bisherige Art. 34 Bst. a DSG sah hingegen für die Datenschutzkommission auch Entscheidungen in erster Instanz vor. Für dieses neue Tätigkeitsfeld der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten war deshalb mit dem neuen Abs. 1a eine entsprechende Nennung einzuführen.

Zu Art. 5

Die vorgeschlagene Änderung des Art. 5 greift die Anregung des Präsidenten der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten auf und setzt sie bezüglich den Erlass von einstweiligen Verfügungen, Entscheidungen über die Gewährung der Verfahrenshilfe und Entscheidungen über die aufschiebende Wirkung um.

Gleichzeitig wird auch die Verfahrensleitung klar der Zuständigkeit des Präsidenten unterstellt und anhand einer beispielhaften, nicht abschliessenden Aufzählung definiert. Die Beschwerde gegen verfahrensleitende Beschlüsse soll sich nach den Bestimmungen des LVG richten. Verfahrensleitende Beschlüsse sind regelmässig nicht eigenständig anfechtbar, können aber im Rahmen der erledigenden Entscheidung der Beschwerdekommision beim Verwaltungsgerichtshof angefochten werden.

Zu Art. 5a

Diese Bestimmung übernimmt den aufgehobenen Art. 35 DSG.

Zu Art. 5b

Diese Bestimmung übernimmt den aufzuhebenden Art. 35 DSV. Durch die Anpassungen im DSG entfällt die dortige Verordnungskompetenz. Nachdem das Beschwerdekommisionsgesetz bislang keine Verordnungskompetenz vorsieht, und eine solche derzeit auch nicht zwingend notwendig erscheint, war der Inhalt als besondere Verfahrensbestimmungen in Datenschutzsachen direkt im Beschwerdekommisionsgesetz unterzubringen.

Zu den Übergangsbestimmungen

Die gegenständliche Abänderung bezweckt eine 1:1 Übernahme der Funktionen der Datenschutzkommission durch die Beschwerdekommision in Verwaltungsangelegenheiten. Die Rechtsunterworfenen erfahren durch diese Verschiebung weder eine Schmälerung noch eine Erweiterung ihrer Rechte. Mit dem Inkrafttreten kann deshalb die Tätigkeit der Datenschutzkommission enden und die Tätigkeit der Beschwerdekommision in Verwaltungssachen beginnen. Dabei können sämtliche neuen Bestimmungen zur Anwendung kommen.

4.3 Abänderung des Polizeigesetzes

Zu Art. 34i

Es erfolgen lediglich begriffliche Anpassungen von „Datenschutzkommission“ auf „Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten“.

5. FINANZIELLE, PERSONELLE UND RÄUMLICHE AUSWIRKUNGEN

Durch die Auflösung der Datenschutzkommission verringert sich der Bedarf an Kommissionsmitgliedern um 5 Personen (3 Mitglieder, 2 Ersatzmitglieder). Dies führt generell zu einer Entschärfung bei der Personalfindung im Rahmen der Bestellung von Kommissionen.

Sowohl die Datenschutzkommission wie auch die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten werden nach denselben Grundsätzen entschädigt, nämlich dem Gesetz vom 17. Dezember 1981 über die Bezüge der Mitglieder der Regierung, der Gerichtshöfe und der Kommissionen [LR 174.60]. Da die Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten aus einem Senat von 5 Personen besteht, entstehen im Vergleich zur Datenschutzkommission zusätzliche Entschädigungskosten für weitere 2 Personen. Diese Mehrkosten fallen angesichts der geringen Anzahl zusätzlicher Fälle allerdings kaum ins Gewicht.

Durch die Einführung von Präsidialsachen entsteht ein Sparpotenzial, da nicht mehr der gesamte Senat befasst werden muss. Da diese Änderung nicht nur die von der Datenschutzkommission übernommenen Fälle betrifft, sondern alle vor der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten behandelten Fälle, entsteht ein vergleichsweise grosses Sparpotenzial, welches die Mehrkosten ausgleichen oder sogar übertreffen sollte.

Zu beachten ist, dass die Datenschutzkommission eine eigene Seite im Internet unterhält, auf welcher sie relevante Informationen (Gesetzgebung, Rechtspre-

chung, Formulare, Muster, etc.) zur Verfügung stellt. Hintergrund dazu ist das gesteigerte Schutzbedürfnis der Privatsphäre, wie es eben im Datenschutz seine Ausformung findet. Die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten betreibt derzeit keine Seite im Internet. Während der weitere Betrieb dieser Seite kostenneutral wäre, würde ein Ausbau auf die gesamte Tätigkeit der Beschwerdekommision in Verwaltungsangelegenheiten entsprechende Kosten verursachen.

Es entstehen keinerlei räumlichen Auswirkungen.

6. VERFASSUNGSMÄSSIGKEIT / RECHTLICHES

Der Vorlage stehen keine verfassungsmässigen Bedenken entgegen.

7. REGIERUNGSVORLAGEN

7.1 Gesetz über die Abänderung des Datenschutzgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Datenschutzgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Datenschutzgesetz (DSG) vom 14. März 2002, LGBl. 2002 Nr. 55, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 6a Abs. 3

3) Der Einsatz einer Videoüberwachung muss vor der Installation durch die Datenschutzstelle bewilligt werden. Von einer Bewilligung ausgenommen sind Bildübermittlungen in Echtzeit ohne Aufzeichnungs- oder sonstige weitere Bearbeitungsmöglichkeit. Gegen die Entscheidung über die Bewilligung kann innerhalb von 14 Tagen Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden. Die Datenschutzstelle ist berechtigt, gegen

den Entscheid der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten Beschwerde zu erheben. Die Regierung regelt das Nähere mit Verordnung.

Überschriften vor Art. 28

III. Datenschutzstelle

A. Datenschutzstelle

Art. 29 Abs. 5

5) Wird eine Empfehlung nicht befolgt oder abgelehnt, so kann sie die Angelegenheit der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zum Entscheid vorlegen. Der Entscheid wird der betroffenen Person mitgeteilt. Die Datenschutzstelle ist berechtigt, gegen den Entscheid der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten Beschwerde zu führen.

Art. 30 Abs. 4

4) Wird eine solche Empfehlung der Datenschutzstelle nicht befolgt oder abgelehnt, so kann sie die Angelegenheit der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten zum Entscheid vorlegen. Sie ist berechtigt, gegen den Entscheid der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten Beschwerde zu führen.

Art. 31 Abs. 2

2) In Fällen von allgemeinem Interesse kann die Datenschutzstelle die Öffentlichkeit über ihre Feststellungen und Empfehlungen informieren. Personen-daten, die dem Amtsgeheimnis unterstehen, darf sie nur mit Zustimmung der

zuständigen Behörde veröffentlichen. Verweigert diese die Zustimmung, so entscheidet die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten endgültig.

Überschrift vor Art. 33

Aufgehoben

Art. 33

Aufgehoben

Art. 34

Aufgehoben

Art. 35

Aufgehoben

Art. 36

Aufgehoben

Art. 38 Abs. 5

5) Entscheidungen und Verfügungen von Behörden können binnen 14 Tagen ab Zustellung mit Beschwerde bei der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten angefochten werden. Gegen Entscheidungen der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.

Art. 43 Abs. 3

3) Die Regierung entscheidet nach Anhörung der Datenschutzstelle an Stelle der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten oder ihres Präsidenten. Gegen Entscheidungen der Regierung kann binnen 14 Tagen ab Zustellung Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshof eingereicht werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt unter Vorbehalt des ungenutzten Ablaufs der Referendumsfrist am ... in Kraft, andernfalls am Tag nach der Kundmachung.

7.2 Gesetz über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Beschwerdekommmissionsgesetz vom 25. Oktober 2000, LGBl. 2000 Nr. 248, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 4 Abs. 1 Bst. p und Abs. 1a

1) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Beschwerden gegen Verfügungen und Entscheidungen im Bereich:

p) Datenschutz

1. von Behörden in Datenschutzfragen; ausgenommen sind Verfügungen und Entscheidungen der Regierung oder Akte der Gerichtsbarkeit;
2. der Datenschutzstelle nach Art. 6a Abs. 3 des Datenschutzgesetzes.

1a) Die Beschwerdekommision ist zuständig für Entscheidungen im Bereich:

a) Datenschutz

über Empfehlungen der Datenschutzstelle, die ihr vorgelegt werden.

Art. 5

Verfahren

1) Soweit in diesem Gesetz nicht etwas anderes festgelegt ist, richtet sich das Verfahren nach den Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG).

2) Der Präsident erlässt die verfahrensleitenden Beschlüsse. Er ordnet insbesondere die Verhandlung oder ihre Vertagung an; öffnet, leitet und schliesst die Verhandlung; führt die Sitzungspolizei; entscheidet über die Verbindung von Verfahren in gleicher Sache zur gemeinsamen Verhandlung und Entscheidung oder die Trennung von Verfahren; ordnet erforderliche vorbereitende Erhebungen an und kann den Parteien und Behörden unter Ansetzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu einer weiteren Äusserung und Gegenäusserung einräumen. Die Beschwerde gegen verfahrensleitende Beschlüsse richtet sich nach den Bestimmungen des Landesverwaltungspflegegesetzes (LVG).

3) Der Präsident entscheidet über Anträge auf Erlass einstweiliger Verfügungen; über Anträge auf Gewährung der Verfahrenshilfe und über die aufschiebende Wirkung von Beschwerden.

3) Gegen Beschlüsse des Präsidenten nach Abs. 3 kann binnen einer Frist von 14 Tagen Beschwerde an den Senat der Beschwerdekommision erhoben werden.

4) Alle Gerichts- und Verwaltungsbehörden leisten der Beschwerdekommision Rechts- und Amtshilfe.

Art. 5a

Einstweilige Verfügungen

1) Der Präsident kann auf Antrag einer Partei oder interessierten Behörde durch Beschluss diejenigen vorsorglichen Massnahmen verfügen, welche erforderlich erscheinen, um einstweilen einen bestehenden Zustand zu regeln oder bedrohte rechtliche Verhältnisse sicherzustellen.

2) Einer Beschwerde gegen die Verfügung vorsorglicher Massnahmen kommt keine aufschiebende Wirkung zu.

Art. 5b

Verfahren in Datenschutzsachen

1) Die Beschwerdekommision kann verlangen, dass ihr Datenbearbeitungen vorgelegt werden.

2) Sie gibt der Datenschutzstelle ihre Entscheide bekannt.

II.

Übergangsbestimmungen

1) Die Amtsdauer der Datenschutzkommission endet mit dem Inkrafttreten dieses Gesetzes.

2) Auf im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieses Gesetzes vor der Datenschutzkommission hängige Verfahren gehen in die Zuständigkeit der Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten über und ist das neue Recht anwendbar.

III.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes in Kraft.

7.3 Gesetz über die Abänderung des Polizeigesetzes

Gesetz

vom

über die Abänderung des Polizeigesetzes

Dem nachstehenden vom Landtag gefassten Beschluss erteile Ich Meine Zustimmung:

I.

Abänderung bisherigen Rechts

Das Gesetz vom 21. Juni 1989 über die Landespolizei (Polizeigesetz; PolG), LGBl. 1989 Nr. 48, in der geltenden Fassung, wird wie folgt abgeändert:

Art. 34i Abs. 3

3) Wird der Berichtigungsanspruch bestritten oder werden Löschungsbegehren oder Auskunft verweigert, kann binnen 14 Tagen ab Zustellung der Entscheidung Beschwerde an die Beschwerdekommision für Verwaltungsangelegenheiten erhoben werden.

II.

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt gleichzeitig mit dem Gesetz vom ... über die Abänderung des Beschwerdekommmissionsgesetzes in Kraft.